

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dirk Brandes, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/5915 –**

Herausforderungen durch unbemannte Luftfahrtsysteme

Vorbemerkung der Fragesteller

Unbemannte Luftfahrtsysteme (UAS) werden zunehmend für die unterschiedlichsten Zwecke genutzt (<https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/zukunft-innenstaedte-warentransport-drohne-100.html>).

Mit der wachsenden Zahl der unbemannten Luftfahrzeuge sind auch neue Risiken verbunden (<https://www.funkschau.de/office-kommunikation/angriffe-aus-der-dritten-dimension.163208.html>).

Um einen sicheren Betrieb von Drohnen zu gewährleisten, sind nach Auffassung der Fragesteller neben rechtlichen Rahmenbedingungen und gut ausgebauter Kommunikationsinfrastruktur auch angemessene systematische Kontrollen der Flüge dieser Luftfahrzeuge in sensiblen Bereichen notwendig, um Verstöße, Unfälle und Angriffe auf die Sicherheit des Luftverkehrs durch Sabotageakte oder terroristische Angriffe zu verhindern. „Die Bundespolizei trifft die gemäß Luftsicherheitsgesetz erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs. Hierbei sind insbesondere Flugzeugentführungen und Sabotageakte zu verhindern“ (https://www.bundespolizei.de/Web/DE/03Unsere-Aufgaben/03Luftsicherheit/luftsicherheit_node.html).

Luftsicherheitsaufgaben nimmt die Bundespolizei an den Flughäfen in Berlin, Bremen, Düsseldorf, Dresden, Erfurt, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover, Köln/Bonn, Leipzig/Halle, München (ohne Fluggast- und Gepäckkontrollen), Saarbrücken, Stuttgart wahr. Ihren Schutzauftrag erfüllt die Bundespolizei unter anderem durch die Überwachung des gesamten Flugplatzgeländes und Schutzmaßnahmen bei besonders gefährdeten Flügen und Luftfahrtunternehmen. Auf 21 weiteren Flughäfen erfüllen die Länder im Auftrag des Bundes die Luftsicherheitsaufgaben (https://www.bundespolizei.de/Web/DE/03Unsere-Aufgaben/03Luftsicherheit/luftsicherheit_node.html).

Darüber hinaus unterhält der Bund einen Bundespolizei-Flugdienst (https://www.bundespolizei.de/Web/DE/03Unsere-Aufgaben/03Luftsicherheit/luftsicherheit_node.html).

Zu den bisherigen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Sicherheit an unseren Flughäfen kommen, wie in der jüngsten Vergangenheit bereits zu erkennen war, Polizeieinsätze im Zusammenhang mit Verdachtsmomenten zu

Gesetzesverstößen mit Drohnen. Der Vorfall in Ginsheim-Gustavsburg, wo sich zwei Männer nach einer Polizeikontrolle in einem Verfahren strafrechtlich verantworten müssen, nachdem sie im Bereich der Einflugschneise des Frankfurter Flughafens jeweils eine Drohne hatten steigen lassen, ist nur ein Beispiel dafür. Dort „war dem Piloten eines Passagierflugzeugs beim Landeanflug eine Drohne in einer Höhe von circa 4 000 Fuß in der Einflugschneise aufgefallen. Ein Polizeihubschrauber entdeckte später dort nicht nur eine, sondern gleich zwei unabhängig voneinander fliegende Drohnen und verständigte“ die Polizisten am Boden. Die „Kriminalpolizei ermittelt jetzt wegen des Verdachts des gefährlichen Eingriffs in den Luftverkehr“ (Polizei Südhessen ist in Ginsheim-Gustavsburg, <https://www.facebook.com/PolizeiSuedhessen/posts/pfbid0fPTNcPtFAYCgevahhs9G798Kc1RwPCStDn7fpYGdkEVjgTLL3z5J7NnYh7XAuJY7l>).

1. Erkennt die Bundesregierung eine Notwendigkeit zu Kontrollen beim Einsatz von UAS?
2. Ergeben sich aus Sicht der Bundesregierung neue Herausforderungen durch Kontrollen von UAS (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
3. Wie soll, wenn Frage 1 bejaht wurde, nach Ansicht der Bundesregierung kontrolliert werden?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung erkennt grundsätzlich eine Notwendigkeit für Kontrollen beim Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS).

Der Verkehr von UAS ist gesetzlich geregelt, insbesondere durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge und die entsprechende nationale Umsetzung, insbesondere im Abschnitt 5a der Luftverkehrsordnung (LuftVO), und die anstehende Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/664 zum sogenannten U-Space. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird über die allgemeinen polizei- und ordnungsrechtlichen Verfahren kontrolliert.

Daneben greift das Recht der Gefahrenabwehr, um konkrete Gefahren, die von Drohnen ausgehen, zu adressieren; die Herausforderungen bestehen hier in der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder für die Gefahrenabwehr (insbesondere der Landespolizei) und in der schnellen technischen Entwicklung von Drohnen und geeigneter Abwehrmaßnahmen.

Dort, wo der Betrieb von UAS auf der Grundlage von § 21h LuftVO der Zustimmung bedarf, erfolgen Kontrollen anlassbezogen, risikoorientiert und behördenübergreifend im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit.

4. Sieht die Bundesregierung eine eigene Verantwortung für Kontrollen von UAS, und falls ja, welche, und welche Lösungsansätze sieht die Bundesregierung vor?

Die Luftverkehrsverwaltung wird nach dem Grundgesetz in Bundesverwaltung geführt. Diese Zuständigkeit nimmt die Bundesregierung durch entsprechende gesetzliche Regelungen wahr; ausführende Stellen dieser Regelungen sind das Luftfahrtbundesamt (vgl. § 21a bis § 21e LuftVO), aber auch die Landesluftfahrtbehörden (vgl. § 21i LuftVO). Die Ahndung im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens erfolgt abhängig von der Art des Verstoßes auch durch Bundesbehörden, insbesondere das Luftfahrtbundesamt. Soweit von einer regelwidrig betriebenen Drohne eine Gefährdung für die Sicherheit des Luftver-

kehrts ausgeht, besteht ebenfalls eine Verantwortung des Bundes; dieser wird der Bund durch entsprechende bundespolizeiliche Maßnahmen nach dem Luftsicherheitsgesetz nachgekommen.

5. Sind nach Ansicht der Bundesregierung die derzeitigen gesetzlichen Regelungen ausreichend, um angemessene Kontrollen beim Einsatz von UAS zu gewährleisten?

Sowohl in Bezug auf rechtskonform betriebene Drohnen als auch in Bezug auf die Abwehr von Gefahren durch Drohnen ist die aktuelle Rechtslage ausreichend.

6. Welche Gefahren durch unkontrollierte UAS erkennt die Bundesregierung im Umfeld von An- und Abflugbereichen von Flugplätzen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Der unerlaubte Betrieb eines UAS im Bereich eines Flughafens kann eine Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs darstellen, aber auch eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere den Schutz der Rechtsordnung oder von Leib, Leben und Eigentum. Der unerlaubte Betrieb von Drohnen auf einem Flugplatz oder in dessen Umfeld kann zu erheblichen Störungen nicht nur des Betriebs des konkreten Flugplatzes führen, sondern Auswirkungen auf das weitere Streckennetz des Luftverkehrs haben, wenn der Betrieb an einem Flugplatz eingeschränkt oder ganz eingestellt werden muss. Die Schließung eines Flugplatzes aufgrund eines solchen Ereignisses ist grundsätzlich geeignet, wirtschaftliche Schäden für die hiervon betroffenen Luftverkehrsunternehmen, Passagiere und den Flugplatz zu begründen.

7. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Gefahren durch unkontrolliert einfliegende UAS im Umfeld von An- und Abflugbereichen von Flugplätzen zu minimieren (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Je nach konkretem Sachverhalt sind die Polizeien der Länder, die Bundespolizei oder nach den luftverkehrsrechtlichen Vorschriften die Luftfahrtbehörden zur Abwehr dieser Gefahren zuständig.

Flughafenbetreiber und Flugsicherungsorganisationen tragen im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben ebenfalls dazu bei, die Risiken, die von Drohnen ausgehen können, einzudämmen.

Die Bundesregierung hat eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr eingerichtet, die unter Einbindung aller betroffenen Akteure, insbesondere der Länder, ein Gesamtkonzept zur Abwehr von unkooperativen Drohnen beginnend an und im Umfeld von Verkehrsflughäfen erarbeiten soll.

8. Sind die Kommunikationswege zwischen Bundes-, Landespolizei und Flugsicherung im deutschen Luftraum nach Auffassung der Bundesregierung ausreichend, oder mit welchen Maßnahmen will sie diese Herausforderungen ggf. angehen?

Die Kommunikationswege und -verfahren sind ausreichend, erprobt und belastbar. Gleichwohl werden, auch im Rahmen der gemeinsamen Arbeitsgruppe, Verbesserungsmöglichkeiten gesucht und umgesetzt.

